

**Stadt Dierdorf
Stadtteil Wienau
Verbandsgemeinde Dierdorf**

**Aufstellung des Bebauungsplans
„Gemeindezentrum mit Schule“
und Teilaufhebung der die 3. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet Hofacker“**

**Begründung/
Umweltbericht**

**Fassung für die Beteiligung der Öffentlichkeit
und für die Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Stand: Juni 2025

**Bearbeitet im Auftrag der
Mennoniten Brüdergemeinde e.V.**



Stadt-Land-plus GmbH

**Büro für Städtebau
und Umweltplanung**

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

B) BEGRÜNDUNG	4
1. Grundlagen der Planung	4
1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	4
1.2 Bauleitplanverfahren	4
1.3 Bestandssituation und räumlicher Geltungsbereich	5
2. Einordnung in die städtebauliche Entwicklung der Stadt Dierdorf und die überörtliche Planung	9
2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (Stand Oktober 2008)	9
2.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Mittelrhein-Westerwald“ (RROP 2017)	11
2.3 Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)	12
3. Planungs- und Standortalternativen	13
4. Plankonzept	14
4.1 Planungskonzeption	14
4.2 Freiraumstruktur	15
4.3 Verkehrliche Erschließung	15
4.4 Immissionsschutz	16
4.5 Städtebauliche Kenndaten	17
5. Planinhalte	17
5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	18
5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	21
5.2 Landschaftspflegerische Festsetzungen	22
6. Ver- und Entsorgung	23
C) UMWELT- UND NATURSCHUTZ	25
1. Einleitung	25
1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen	25
1.2 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	25
1.3 Bestandsbeschreibung	27
1.4 Nullvariante	31
1.5 Auswirkungen der Planung	31
1.6 Planungsalternativen	41
1.7 Zusätzliche Angaben	41
2. Zusammenfassung	44



Anlagen:

- **Biotop- und Nutzungstypenplan**
- **Schalltechnisches Gutachten**, Bebauungsplan „Gemeindezentrum mit Schule“, Dierdorf Wienau, Konzept dB plus GmbH, 66606 Sankt Wendel, November 2024
- **Artenschutzvorprüfung** (Stufe I) inkl. Planungsraumanalyse zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung, ÖKOlogik GbR, 56244 Kuhnhöfen, Mai 2020
- **Feldlerchenkartierung** Vertiefte, avifaunistische Untersuchung zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung, MP.PLAN, 57518 Betzdorf, Mai 2025
- **Baugrundgutachten** für den Bauvorentwurf, Neubau eines Schuld- und Gemeindezentrums in Dierdorf-Wienau, Diplom-Geologie Jürgen Breker, 2024



B) BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen der Planung

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Mennoniten Brüdergemeinde Wienau plant seit dem Jahr 2017 die Errichtung eines Gemeindezentrums. Nach ersten Abstimmungen mit dem Ortsbezirk Wienau und der Stadt Dierdorf konnte das anliegende Grundstück erworben werden. Dadurch ist die Unterbringung des Gemeinde- und Schulzentrums in einem Gebäude möglich.

Die LUKAS-Grundschule geht auf eine Initiative gläubiger Eltern aus Dierdorf und Umgebung zurück, die den Wunsch haben; eine christliche Schule ins Leben zu rufen, in der christliche Erziehung und Bildung angestrebt wird und deren pädagogisches Konzept biblisch begründet ist. Dazu wurde ein Schulträgerverein mit dem Namen „Freie Christliche Schule Dierdorf e.V.“ gegründet. Das Glaubensbekenntnis der Mennoniten Brüdergemeinde (MBG) dient dem Verein und den Mitarbeitern der Schule als eine umfassende Darlegung des Bekenntnisses ihres Glaubens. Grundlage für den Unterricht an der LUKAS-Grundschule sind die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Lehrpläne (Rahmenpläne). Die Schule existiert aktuell in Form eines Containerdorfs auf dem Gelände des bestehenden Gemeindehauses.

Um die Errichtung der Gebäude und notwendigen Infrastruktur zu ermöglichen sollen eine Ackerfläche, sowie auf geringen Teilflächen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ in Anspruch genommen werden. **Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ wird im Bereich des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Schule“ aufgehoben.**

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf stellt für den Erweiterungsbereich eine Fläche für Landwirtschaft und Wald mit der Zweckbestimmung „Acker“ dar. Das Planvorhaben entspricht damit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans in den beschriebenen Bereichen. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren fortzuschreiben, da gemäß § 8 (2) BauGB ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss.

1.2 Bauleitplanverfahren

Der Rat der Stadt Dierdorf hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Schule“ zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) nach § 2 BauGB beschlossen.

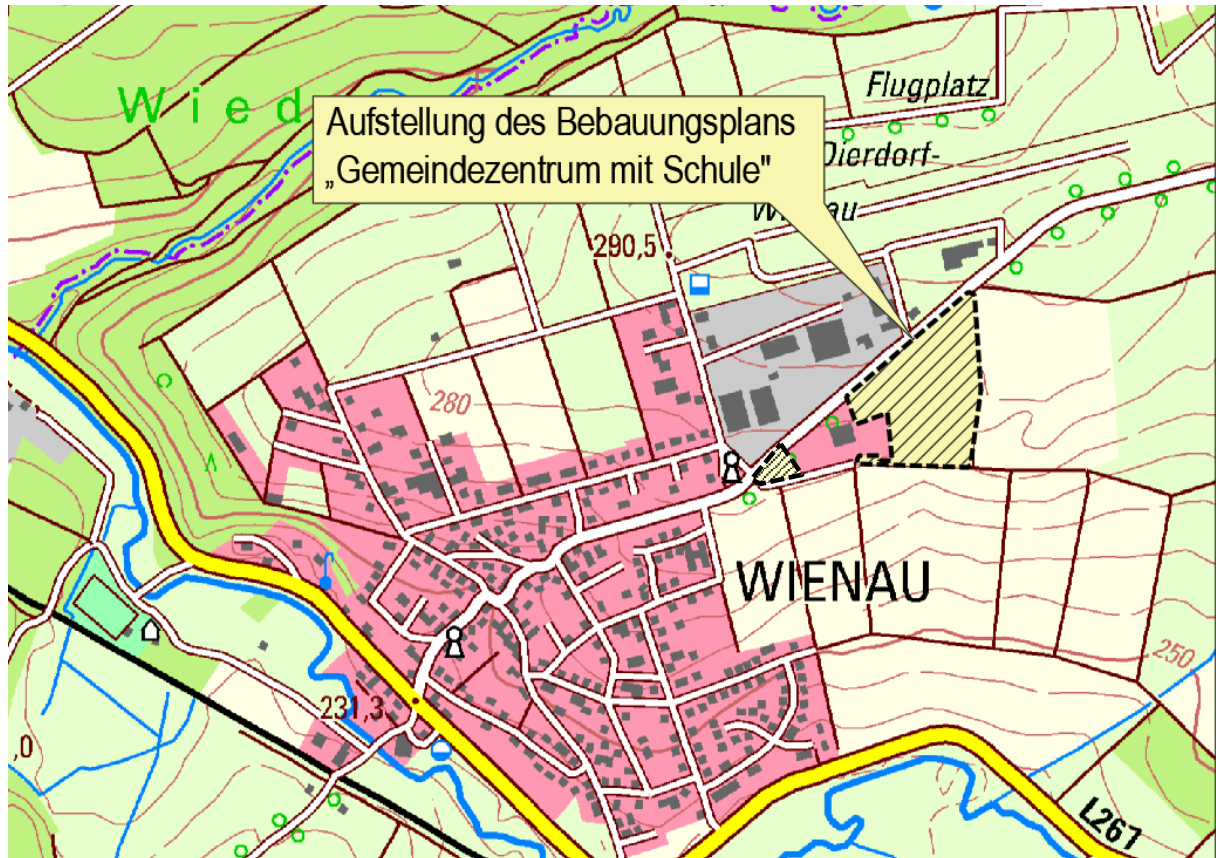
Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde durchgeführt, die Ergebnisse in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt.

Die hier vorliegende Fassung des Bebauungsplans - bestehend aus Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht - wurde für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB angefertigt.



1.3 Bestandssituation und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 3,08 ha große Plangebiet liegt unmittelbar westlich angrenzend an das bestehende Gelände des Gemeindehauses der Mennoniten Brüdergemeinde.



Übersichtsplan, Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

Bodenordnung

Die Flächen befinden sich vollständig im Besitz der Mennoniten Brüdergemeinde, eine Bodenordnung wird entsprechend nicht erforderlich.

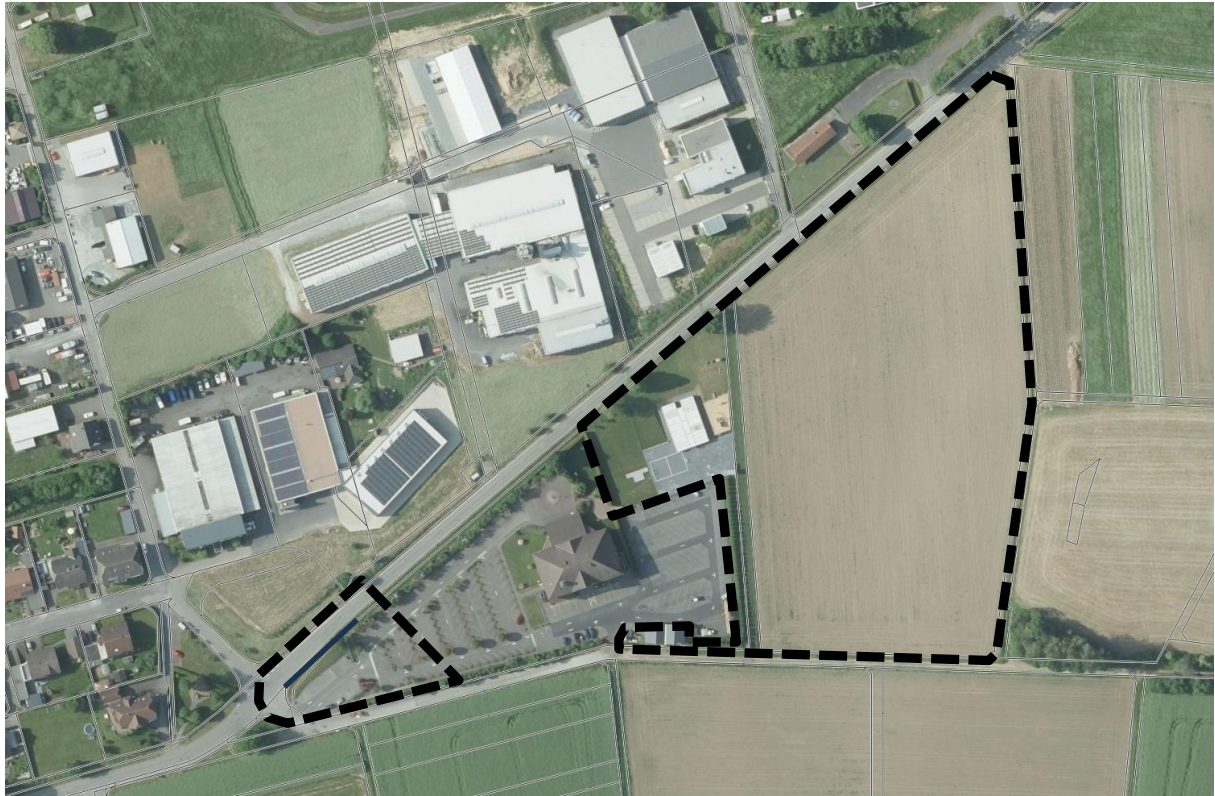


Bestandssituation

Verbandsgemeinde	Dierdorf
Kreis	Neuwied
Einwohnerzahl	5.977 Stand: 31.12.2022 (Stadt Dierdorf) ¹
Gemarkung	ca. 31,98 km² (Stadt Dierdorf)
Lage	Der Planbereich liegt auf einer Höhe von ca. 272 bis 288 m NHN in der „Dierdorfer Senke“ in der Großlandschaft „Westerwald“.
Fließgewässer in der Ortslage	Gewässer 2. Ordnung: Holzbach Gewässer 3. Ordnung: in erheblichem Abstand befinden sich süd-östlich des Plangebiets der „Bach vom Teich und in nordwestlicher Richtung der „Wienauerbach“
Verkehrsanbindung (klassifizierte Straßen)	Dierdorf Wienau ist über die L261 von Süden und die K122 von Osten her erschlossen. Ein Bahnhof ist im Stadtteil nicht vorhanden.
Benachbarte Ortsgemeinden/ Städte	Norden: Raubach, Elgert Westen: Niederhofen, Dernbach Osten: Maroth, Marienhausen Süden: Dierdorf

Das Plangebiet wird von Grünanlagen und Hofflächen des bestehenden Gemeindezentrums im Westen und von Ackerflächen sowie einem Wirtschaftsweg im übrigen Bereich eingenommen. Die K122 begrenzt das Plangebiet nach Norden hin zum „Gewerbegebiet Hofacker“, nach Westen hin schließt sich das Gemeindehaus an. Nach Süden und Osten hin erstrecken sich ausgedehnte Ackerflächen verbunden durch Wirtschaftswege.

¹ <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0713803012&tp=1027> abgerufen am 11.03.2024



Abgrenzung des Geltungsbereichs, unmaßstäblich

Impressionen des Plangebiets



Panorama über das gesamte Planungsgebiet, Blickrichtung Osten



Blick von Norden über das Gebiet



Ackerflächen



Einfahrtsbereich Südwesten

2. Einordnung in die städtebauliche Entwicklung der Stadt Dierdorf und die überörtliche Planung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Relevante Ziele der Raumordnung bestehen in Form des am 25.08.2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017).

Wienau ist ein Ortsteil der Stadt Dierdorf und liegt im Kreis Neuwied. Für den Ortsteil und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen gemacht:

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (Stand Oktober 2008)

Im LEP IV werden für den Ortsteil Wienau folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

- | | |
|---|---|
| - Raumstrukturgliederung: | Verdichtete Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur und hoher Zentrenreichbarkeit |
| - Zentrale Orte/
Verflechtungsbereiche | Dierdorf ist ein freiwillig kooperierendes Mittelzentrum |
| - Regionale Grünzüge: | Keine Angaben |
| - Landschaftstyp: | Offenlandbetonte Mosaiklandschaft |
| - Erholungs- und Erlebnisräume: | Keine Angaben |
| - Historische Kulturlandschaften: | Keine Angaben |
| - Biotopverbund: | Keine Angaben |
| - Grundwasserschutz: | Umgebung Gewässer |
| - Hochwasserschutz: | Umgebung landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz |
| - Klima: | Keine Angaben |
| - Landwirtschaft: | Randlich landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft |
| - Forstwirtschaft: | Keine Angaben |
| - Rohstoffsicherung: | Umgebung landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung |
| - Erholung und Tourismus: | Keine Angaben |
| - Funktionales Verkehrsnetz: | Umgebung großräumige Verbindungen des Schienen- und Straßennetzes |
| - Erneuerbare Energien: | Keine Angaben |

Im Einzelnen sind für die Entwicklung einer schulischen Einrichtung und eines Gemeindezentrums folgende Ziele und Grundsätze relevant:

Z 64 Überörtlich bedeutsame Einrichtungen des sozialen Gemeinwesens sind flächendeckend und bedarfsgerecht zu sichern. Bezugsrahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung ist die zentralörtliche Funktionszuweisung.



Das Gemeindehaus der Mennoniten Brüdergemeinde befindet sich in direkter Nähe zum Plangebiet, eine entsprechende „Vorprägung“ des Gebiets besteht damit bereits, ein Ausbau der Funktionen liegt nahe. Dies entspricht auch der Funktion von Dierdorf als Mittelzentrum.

G 65 Die Fachplanungen, wie zum Beispiel die Schulentwicklungsplanung oder die Krankenhausentwicklungsplanung, sollen Veränderungen in der Versorgungsstruktur an den zentralörtlichen Funktionszuweisungen ausrichten. Abweichungen sind in den Fachplänen zu begründen.

Erfolgreiche Abstimmungen mit der Schulbehörde haben im Vorfeld des Bebauungsplans stattgefunden.

G 66

Einzeleinrichtungen und -angebote sowohl öffentlicher als auch privater Träger sind möglichst untereinander zu vernetzen und in übergeordnete Konzepte einzubinden. Dies ist bei der Vergabe von Fördermitteln der Fachplanungen besonders zu berücksichtigen.

Erfolgreiche Abstimmungen mit der Schulbehörde haben im Vorfeld des Bebauungsplans stattgefunden.

zu G 64 bis G 67

Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beinhaltet, dass das Netz der sozialen Einrichtungen bedarfsgerecht vervollständigt und bestehende Einrichtungen und Angebote an den jeweiligen Standard angepasst werden müssen. Hierbei sind vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowohl die Veränderung der Zahl der Nutzer und Nutzerinnen als auch ihre Alters- und Geschlechtsstruktur zu berücksichtigen. Im Bereich der einzelnen Fachplanungen ist nicht nur die Abstimmung und Vernetzung öffentlicher und privater Angebote, sondern auch eine interkommunal abgestimmte Entwicklung anzustreben. Dabei sind insbesondere die Belange der Familien, beeinträchtigter und älterer Menschen sowie von Migrantinnen und Migranten zu unterstützen und an der Strategie des Gender-Mainstreamings auszurichten.

G 68 Private, öffentliche und öffentlich geförderte Bildungsträger sollen im regionalen Maßstab ihre Aktivitäten abstimmen.

Erfolgreiche Abstimmungen mit der Schulbehörde haben im Vorfeld des Bebauungsplans stattgefunden.

Z 69 Die verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sind in den Mittelbereichen und mittelfunktionalen Funktionsräumen so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fort- und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden.

Die unmittelbare Nähe zum Mittelzentrum Dierdorf und eine gute Erreichbarkeit über Straßen zeichnen den Standort aus.



G 70 Bei Bildungseinrichtungen deutlich unterhalb der Standardgrößen sollen vor allem in Räumen mit besonderen demografischen Herausforderungen notwendige Anpassungsmaßnahmen geprüft werden. In ausgewählten Grundzentren ländlicher Räume – insbesondere mit niedriger Zentrenreichbarkeit – sollen solche Schulen weiterhin unter dem Gesichtspunkt der gleichwertigen Lebensbedingungen möglichst wohnortnah erhalten werden.

Der Raum Dierdorf weist keine besonderen demografischen Herausforderungen (Bevölkerungsrückgang) auf. Mit der Errichtung eines neuen Schulstandorts wird das Angebot der Region weiter ausgebaut, mit entsprechend positiven Wirkungen im Sinne einer auch wohnortnahen Verfügbarkeit.

2.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Mittelrhein-Westerwald“ (RROP 2017)

Da die Ziele der Landesplanung auch im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 im Sinne des Gegenstromprinzips nach § 1 (3) Raumordnungsgesetz gelten, ist die Zielkompatibilität mit dem RROP ebenfalls gegeben. Dennoch werden zur vollständigen Überprüfung und Darstellung der übergeordneten Planungen auch die Vorgaben des RROP für den Ortsteil Wienau aufgeführt.

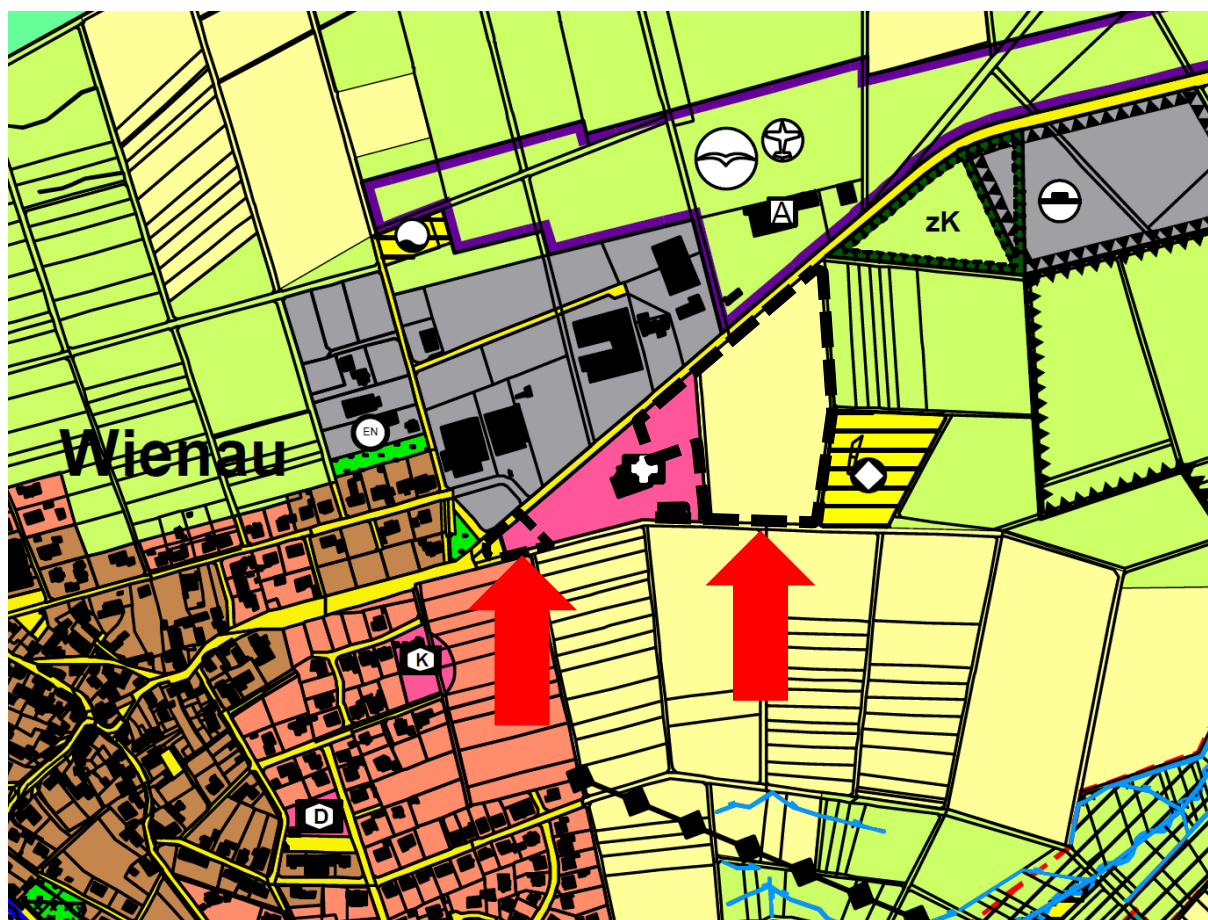
- Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung	Schwerpunktraum
- Zentrale Orte/Verflechtungsbereiche	Dierdorf ist ein freiwillig kooperierendes Mittelzentrum
- Regionale Grünzüge:	Keine Angaben
- Biotopverbund:	Keine Angaben
- Radonprognose:	Keine Angaben
- Erholung und Tourismus:	Keine Angaben
- UNESCO Welterbegebiet:	Keine Angaben
- Funktionales Straßennetz:	Regionale Verbindung
- Öffentlicher Verkehr:	Regionale Busverbindung, flächenschließende Busverbindung
- Radwegenetz:	Großräumiges Radwegenetz
- Windenergie:	Keine Angaben
- Planungsbedürftige Räume:	Keine Angaben
- Erholungs- und Erlebnisräume (Landschaftsrahmenplanung):	Keine Angaben
- Landwirtschaft:	Keine Angaben



2.3 Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)

Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

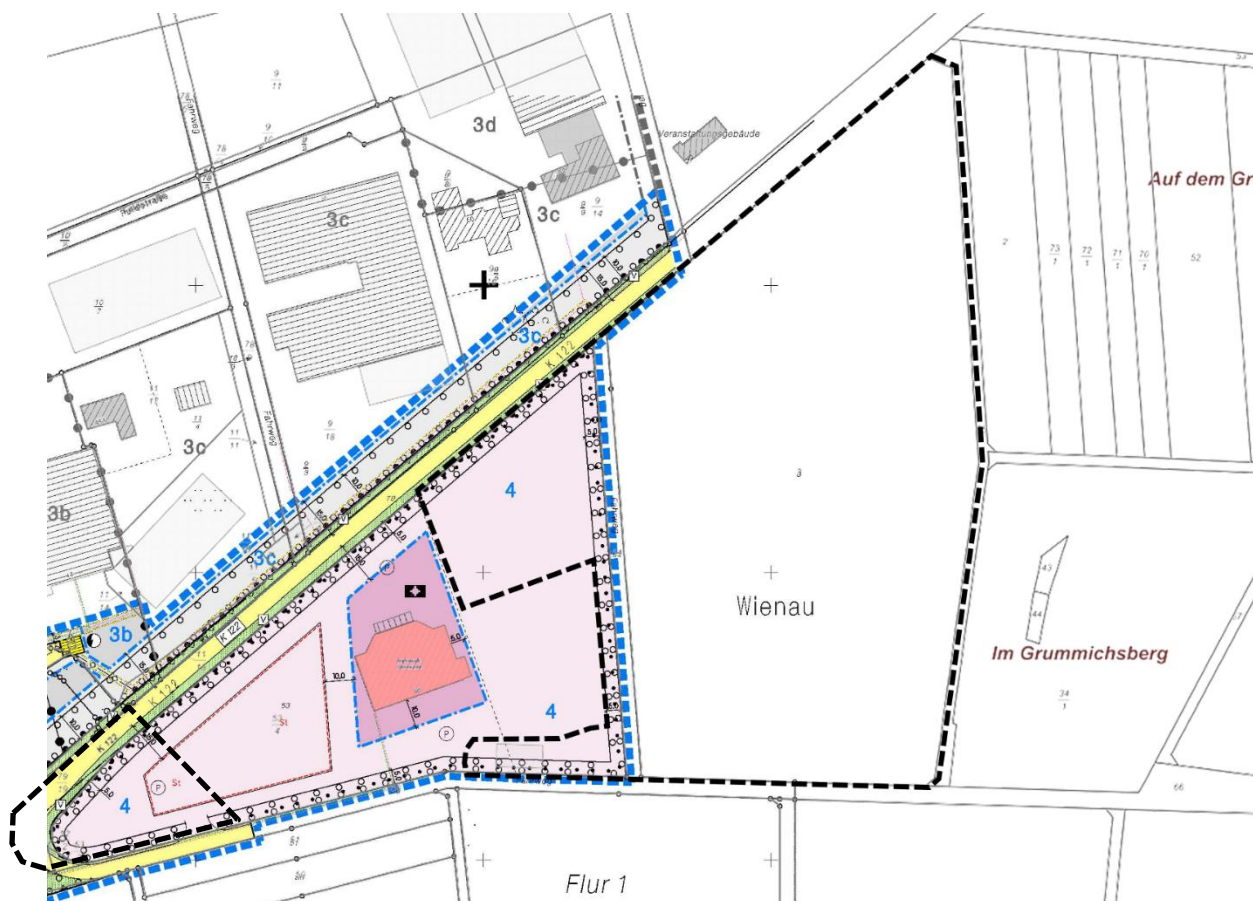
Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf wird für das Plangebiet die Fläche des bestehenden Gemeindehauses als Fläche für Gemeinbedarf und die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Acker“ dargestellt. Da der Bebauungsplan mit der vorgesehenen Zweckbestimmung überwiegend nicht den Darstellungen entspricht, erfolgt eine Anpassung im Parallelverfahren.



Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf, Lage des Änderungsbereichs in Schwarz markiert (vgl. roter Pfeil), unmaßstäblich

Bauleitplanung (Bebauungspläne)

Das Plangebiet überlappt im westlichen Bereich mit der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“. Dabei werden Gemeinbedarfsflächen für „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“, sowie „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ überplant. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Schule“ wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hofacker“ aufgehoben.



Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ und Teile der Abgrenzung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Schule“

3. Planungs- und Standortalternativen

Im Rahmen erster Planungen seit dem Jahr 2017 wurde eine Errichtung der Gebäude innerhalb der bestehenden Gemeinbedarfsflächen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ geprüft, jedoch im weiteren Fortgang aufgrund der räumlich bereits angespannten Lage im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Stellplatzsituation verworfen. Da Synergien mit dem bestehenden Gemeindehaus angestrebt werden (gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten) ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwingend erforderlich. Eine Entwicklung ist aus diesem Grund nur Richtung Osten oder Süden ausgehend vom Gemeindehaus denkbar. Dabei weist die östliche Fläche aus Gründen einer geringeren Hangneigung, der allgemeinen Verfügbarkeit der Fläche sowie zur Schaffung einer Ortseingangssituation eine erheblich höhere Eignung als die südliche Fläche auf. Die Entwicklung des Gebiets Richtung Osten lässt eine gezielte Entwicklung der Gebäude bei ausreichender Verfügbarkeit von Stellplätzen sowie pädagogisch wichtiger Grünflächen und Sportanlagen zu.



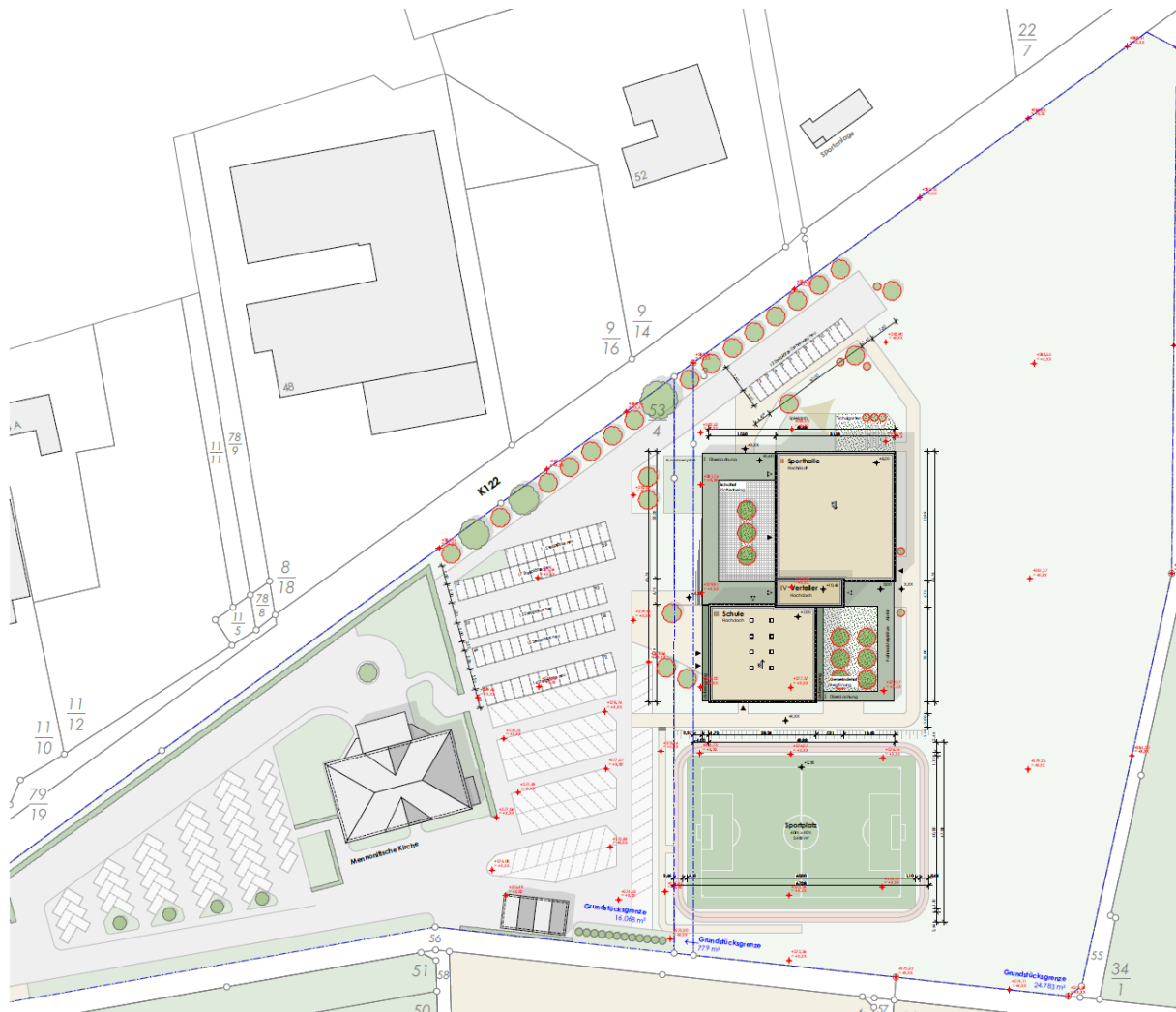
4. Plankonzept

4.1 Planungskonzeption

Die Mennoniten Brüdergemeinde Wienau plant seit dem Jahr 2017 die Errichtung eines Gemeindezentrums. Nach ersten Abstimmungen mit dem Ortsbezirk Wienau und der Stadt Dierdorf konnte das anliegende Grundstück erworben werden. Dadurch ist die Unterbringung des Gemeinde- und Schulzentrums in einem Gebäude möglich.

Die LUKAS-Grundschule geht auf eine Initiative gläubiger Eltern aus Dierdorf und Umgebung zurück, die den Wunsch haben; eine christliche Schule ins Leben zu rufen, in der christliche Erziehung und Bildung angestrebt wird und deren pädagogisches Konzept biblisch begründet ist. Dazu wurde ein Schulträgerverein mit dem Namen „Freie Christliche Schule Dierdorf e.V.“ gegründet. Das Glaubensbekenntnis der Mennoniten Brüdergemeinde (MBG) dient dem Verein und den Mitarbeitern der Schule als eine umfassende Darlegung des Bekenntnisses ihres Glaubens. Grundlage für den Unterricht an der LUKAS-Grundschule sind die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Lehrpläne (Rahmenpläne). Die Schule existiert aktuell in Form eines Containerdorfs auf dem Gelände des bestehenden Gemeindehauses.

Es existieren erste Planungen, welche nachfolgend nachrichtlich dargestellt wird.



Auszug aus der Architektenplanung (Stand April 2025, ohne Maßstab)

4.2 Freiraumstruktur

Das Plangebiet ist zweigeteilt zu betrachten. Während im westlichen Teil ein insgesamt hoher Versiegelungsgrad vorgesehen ist, in Form von Zufahren, Stellplätzen, Schulgebäuden und weiteren Infrastruktureinrichtungen wie einer Grillhütte und einem Rasensportplatz, ist für den östlichen Bereich eine Entwicklung als offene Parkanlage vorgesehen. Durch diese Funktionsteilung kann der Flächenverbrauch minimiert werden und gleichzeitig eine großzügige Parkanlage geschaffen werden.

4.3 Verkehrliche Erschließung

Eine Anbindung erfolgt von Westen her über den Straßenanschluss und das Gelände der Brüdergemeinde über die K122. Eine zusätzliche Ausfahrt wird für Schulbusse erforderlich und auf dem Gelände der Brüdergemeinde errichtet werden.

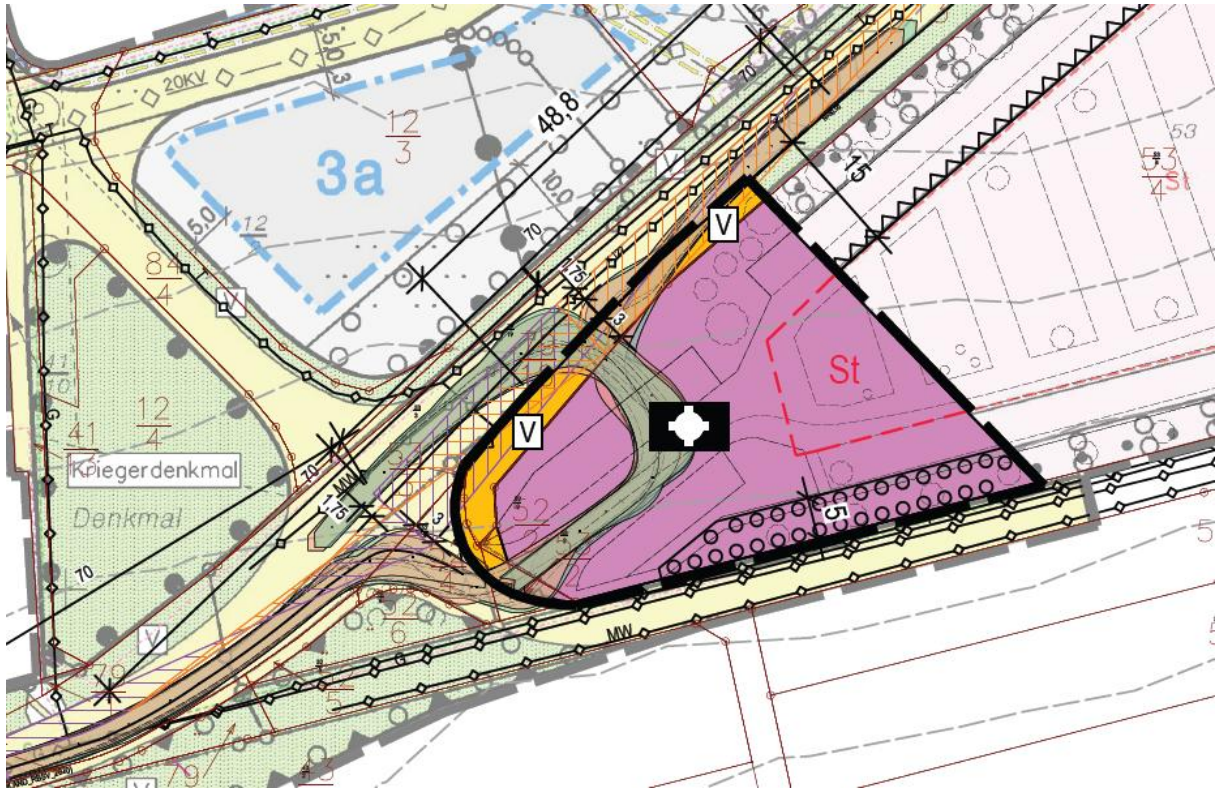


Abbildung Zufahrtsbereich Süd

Eine Erschließung von Norden her entsprechend der Architektenplanung würde die Einrichtung einer Linksabbiegerspur erfordern und ist wirtschaftlich nach aktuellem Stand nicht darstellbar. Die vorliegende Planung ermöglicht beide Varianten, um eine ausreichende Planerische Freiheit sicherzustellen.

4.4 Immissionsschutz

Als Ergebnis eines schalltechnischen Gutachtens sind keine gesonderten Maßnahmen zur Einhaltung der gängigen Richtwerte im Plangebiet erforderlich.



4.5 Städtebauliche Kenndaten

Städtebauliche Kenndaten

Gemeinbedarfsfläche A (Schule und Gemeindezentrum)	1,17 ha
Gemeinbedarfsfläche B (Schule und Gemeindezentrum)	0,07 ha
Gemeinbedarfsfläche C (Außensportanlage)	0,44 ha
Gemeinbedarfsfläche Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	0,16 ha
Flächen für Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken)	0,03 ha
Straßenverkehrsfläche	0,09 ha
Private Grünfläche "Grillplatz"	0,07 ha
Private Grünfläche "Park"	1,26 ha
<i>davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</i>	<i>1,10 ha</i>
Gesamtfläche	3,28 ha



5. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, sowie örtliche Bauvorschriften nach § 88 LBauO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet teilt sich in mehrere Segmente. Dies sind eine Gemeinbedarfsfläche in 3 Abschnitten, Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung, sowie Grünflächen.

Gemeinbedarfsfläche Bereich A (Schule und Gemeindezentrum)

Die Planung zum „Gemeindezentrum mit Schule“ sieht die Errichtung eines Schulgebäudes mit Saal und Sporthalle vor. Um diese zweckmäßig nutzen zu können sind zweckgebundene Nutzungen und Anlagen notwendig. Diese umfassen z.B. direkt für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige Nutzungen wie Klassenräume, Lagerräume etc., bauliche Anlagen wie Gehwegüberdachungen, ein Innenhof, aber auch für eine Andienung notwendige Einrichtungen wie Stellplätze und Wege. Der Bereich A dient dazu all diese Belange, zusammen mit Nutzungen von der Gemeindeseite in Form eines Taufbeckens, zu vereinigen. Die Festsetzungen spiegeln dies in direkter Weise wider. Dazu werden Teile des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ aufgehoben. Aus schalltechnischen Gründen sind Wohnbereiche nicht vorgesehen.

Gemeinbedarfsfläche Bereich B (Schule und Gemeindezentrum)

Ein kleiner Teilabschnitt mit einigen Garagen/ Lagerschuppen wird in den Bereich des Bebauungsplans aufgenommen, um diese Planungsrechtlich zu sichern. Sie befinden sich außerhalb des Baufensters des in diesem Bereich aufzuhebenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ und werden zukünftig ein eigenes Baufenster mit separaten Festsetzungen aufweisen.

Gemeinbedarfsfläche Bereich C (Außensportanlage)

Die Planung sieht die Errichtung eines Rasensportplatzes im Rahmen der Schulnutzung vor. Hierzu sind alle zweckgebundenen Anlagen zulässig (z.B. Ballfangzäune aufgrund des teils sehr abschüssigen Geländes, die Möglichkeit zur Errichtung einer, dem kleinen Platz angemessenen, Flutlichtanlage aber auch kleinere Ausstattungsgegenstände wie Eckfahnen. Hierdurch kann eine zweckmäßige Nutzung des Platzes sichergestellt werden.

Private Grünfläche (Parkanlage)

Der gesamte östliche Bereich des Plangebiets wird als Parkanlage ausgewiesen. Diese wird der Schule zur Verfügung stehen und kann entsprechend auch als Teil des pädagogischen Konzeptes verstanden werden. Um den grünen Charakter der Anlage sicherzustellen sind nur zweckgebundene bauliche Einrichtungen, welche für Parkanlagen typisch sind, zulässig. Dies umfasst naturgemäß Wege, aber auch Einrichtungen wie Sitzbänke.

Private Grünfläche (Grillplatz)

Abgegrenzt von der Parkanlage wird ein kleiner Teil der Grünflächen explizit als Grillplatz ausgewiesen, um eine klare Abgrenzung der Nutzungen sicherzustellen. Ein Baufenster definiert den für eine Grillhütte vorgesehenen Bereich. Sonstige bauliche Anlagen wie Wege und Sitzbänke sind zulässig, sofern sie zweckgebunden sind.



Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist auf die einzelnen Bereiche abgestimmt. Aussagen werden dabei ausschließlich für die Gemeinbedarfsflächen getroffen, da es sich in den übrigen Bereichen um Grünflächen handelt.

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2), 18, 19 und 21 BauNVO wird im Plangebiet das Maß der baulichen Nutzung durch folgende Faktoren bestimmt:

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ),
- Höhe baulicher Anlagen.

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Gemeinbedarfsfläche Bereich A (Schule und Gemeindezentrum)

Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 können bis zu 80% der Fläche versiegelt werden. Dies ist in Anbetracht der Planung erforderlich, um neben den Hauptgebäuden der Schule auch die zahlreichen Zufahrten, Zuwegungen und Überdachungen berücksichtigen zu können.

Die Geschossflächenzahl ist mit 0,8 dem Bedarf eines Gebäudes mit 3 Vollgeschossen angemessen. Die Hauptgebäude der Schule nehmen nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Gesamtfläche des Bereichs A ein, daher ist die Gesamtgeschossfläche wie vorliegend auch für die mehrstöckige Bauweise ausreichend bemessen.

Gemeinbedarfsfläche Bereich B (Schule und Gemeindezentrum)

Der kleine Bereich im Süden des Plangebiets betrifft bereits existierende Platzflächen und Garagen/ Schuppen, sodass eine Grundflächenzahl von 0,8 erforderlich ist, um den zu sichernden Ist-Zustand widerzuspiegeln.

Die Geschossflächenzahl von 0,8 entspricht dem ungefähren Anteil an Hochbauten in Form der Schuppen und Garagen in diesem Bereich.

Gemeinbedarfsfläche Bereich C (Außensportanlage)

Die Planung sieht die Errichtung eines Rasenplatzes vor, der in weiten Teilen keine Versiegelung aufweisen würde, in Anbetracht der letzten Dürrejahre ist jedoch nicht sicher vorherzusagen, ob ein Rasensportplatz mit lebendem Gras langfristig mit vertretbarem Aufwand zu unterhalten wäre. Mit einer Grundflächenzahl von 0,9 wird die Option eines Kunstrasenplatzes gewahrt, ohne bei einer möglichen Aufgabe des geplanten Rasenplatzes eine Bebauungsplanänderung durchführen zu müssen.

Höhe baulicher Anlagen

Aufgrund der Lage baulicher Anlagen fernab von festen Bezugspunkten wie Straßendeckenhöhen wird eine Festsetzung anhand von in der Planurkunde verzeichneten Höhenlinien gewählt. Hierdurch kann standortangepasst und präzise eine Festlegung der Höhen erfolgen. Der exakte Bezugspunkt ergibt sich dabei aus dem „Gebäudeschwerpunkt“. Um diesen zu erhalten wird um das Gebäude ein rechteckiger „Kasten“ gezogen und dessen Mittelpunkt über diagonale Linien ermittelt. Der so ermittelte Punkt wird dann über Interpolation der Höhenlinien mit seiner exakten Höhe bestimmt und in Bezug auf den höchsten Punkt des Gebäudes gesetzt. Dieser ist der höchste Punkt des Daches, jedoch ohne Aufbauten wie Antennen oder Schornsteine.



Gemeinbedarfsfläche Bereich A (Schule und Gemeindezentrum)

Die Gebäudehöhe wird mit 16 m entsprechend der Planungserfordernis gewählt und ermöglicht die Realisierung der Architektenplanung.

Gemeinbedarfsfläche Bereich B (Schule und Gemeindezentrum)

Der Bereich der Schuppen und Garagen wird mit einer maximalen Höhe von 7 m belegt um den Bestand und dessen weitere Nutzung zu sichern.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die offene Bauweise (o) festgesetzt.

Dies bedeutet im Einzelnen, dass:

- Ein seitlicher Grenzabstand bei Bebauung einzuhalten ist,
- Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig sind,
- Die Länge dieser Gebäude maximal 50 m betragen darf.

Das geplante Vorhaben eines Gemeindezentrums mit Schule stellt sich als einzelner Baukörper mit erheblichem Grenzabstand dar. Fassadenlängen von 50 m werden nicht erreicht. Aus diesen Gründen ist die offene Bauweise dem Projekt angemessen. Dabei definieren die Baugrenzen im Plangebiet klar die Standorte aller Hauptgebäude und präzisieren die eher allgemeine Festsetzung der offenen Bauweise weiter.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert. Diese schränken die mit Hauptgebäuden überbaubare Fläche auf das unbedingt notwendige Maß ein.

Nebenanlagen

Es werden für alle Teilbereiche mit Ausnahme der Regenrückhaltung, deren Zweck die Errichtung von Nebenanlagen bereits ausschließt, Festsetzungen getroffen, um die einzelnen Nutzungen klarzustellen und zu präzisieren.

Gemeinbedarfsfläche Bereich A (Schule und Gemeindezentrum)

Die Baugrenzen bestimmen die genaue Position der Hauptgebäude. Neben diesen sind für einen Betrieb der Grundschule verschiedene weitere, jedoch stets zweckgebundene Anlagen wie z.B. Sonnensegel, Spielgeräte etc. notwendig. Diese sind entsprechend auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Insgesamt greift dabei weiterhin die Regelung zur grundflächenzahl, sodass die möglichen Versiegelungen von vorneherein begrenzt sind.

Gemeinbedarfsfläche Bereich B (Schule und Gemeindezentrum)

Die Baugrenzen bestimmen die genaue Position der Hauptgebäude. Neben diesen sind für einen Betrieb der Grundschule verschiedene weitere, jedoch stets zweckgebundene Anlagen wie z.B. Sonnensegel, Spielgeräte etc. notwendig. Diese sind entsprechend auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Insgesamt greift dabei weiterhin die Regelung zur grundflächenzahl, sodass die möglichen Versiegelungen von vorneherein begrenzt sind.

Gemeinbedarfsfläche Bereich C (Außensportanlage)

In diesem Teilbereich sind keine Baugrenzen oder die Errichtung von Hauptgebäuden vorgesehen. Entsprechend müssen die zweckgebundenen Anlagen allgemein zulässig sein,



um einen Betrieb der Sportflächen zu ermöglichen.

Private Grünfläche (Parkanlage)

Das Ziel der Ausweisung einer Parkanlage sind großflächige Grünflächen. Um diesem Zweck zu entsprechen sind nur zweckgebundene Nebenanlagen und auch nur in geringfügigem Maße zulässig (z.B. ein Spielgerät oder ein Sonnensegel).

Private Grünfläche (Grillplatz)

Das Ziel der Errichtung einer Grillhütte ist bereits über die Zweckbestimmung klar festgesetzt. Entsprechende Nebenanlagen wie die Grillhütte selbst sind nur in dem dafür vorgesehenen Baufenster zulässig. Hierdurch kann der Charakter einer Grünanlage sichergestellt werden.

Stellplätze

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planung sind die exakten Positionen der Stellplatzanlagen noch nicht endgültig festgelegt. Um deren Zulässigkeit nur in bestimmten Bereichen des Plangebiets klarzustellen, werden entsprechende Darstellungen in der Plannurkunde gemacht. Hochbauten wie Garagen sind dabei ausschließlich innerhalb der Baugrenzen, also in direktem Zusammenhang der Hauptgebäude zulässig, um den offenen Charakter des Gebiets zu wahren.

5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Eine wesentliche Voraussetzung für eine harmonische Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild stellen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dar, in denen gestalterische Maßnahmen geregelt werden.

Dachformen

Die Planung sieht eine sehr variable Dachform mit verschiedenen Neigungswinkeln von geneigtem- bis flachem Dach vor. Aus diesem Grund ist die Dachform frei.

Dachflächen

Um eine nachhaltige Energieerzeugung zu ermöglichen und das Lokalklima zu verbessern, sind sowohl Dachbegrünungen, als auch Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind flächenbündig in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zur Dachfläche (aufliegend) anzuordnen. Diese Festsetzung gilt nicht für Flachdächer auf Hauptgebäuden. Bei Flachdächern dürfen diese Anlagen nicht seitlich über die Attika hinausragen. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass sich die technischen Anlagen der aufgrund ihrer Lage exponierten Gebäude harmonisch in das Gesamtbild integrieren.

Einfriedungen

Das zukünftige Schulgelände wird von abschüssigen Flächen geprägt. Um auch als sekundärer Ballfangzaun für Spiele innerhalb der ausgedehnten Parkanlage dienen zu können, wird die von der Landesbauordnung vorgegebene Maximalhöhe von 2 m für Einfriedungen um 50 cm auf 2,5 m erhöht.



Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden soll das notwendige Maß der Versiegelung daher auf ein Minimum reduziert werden, weshalb die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätze oder sonstigen Nebenanlagen als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten sind. Zusätzlich werden durch die anzupflanzende Vegetation den ökologischen und klimatischen Ansprüchen (bspw. Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tierarten, Lokalklimaregulation) entsprechende Flächen geschaffen. Durch die Schaffung von Grünflächen wird nicht zuletzt das optische Erscheinungsbild des Plangebiets aufgewertet.

5.2 Landschaftspflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz- zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Durch die Eingriffe in den Außenbereich werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hierbei sind zum einen Eingriffe in Boden, Biotop und Landschaft, zum anderen aber auch der Artenschutz in direkter Weise zu berücksichtigen. Hierfür werden Festsetzungen innerhalb des Plangebietes getroffen.

Interne Maßnahmen

Am nordöstlichen Rand des Plangebiets wird auf ca. 1.600 m² eine extensiv zu bewirtschaftende Streuobstwiese in Form einer Baumreihe angelegt. Dazu wird der bestehende Acker umgebrochen und eingesät, dazu nachfolgend 13 Obstgehölze gepflanzt und langfristig unterhalten. Durch die Positionierung wird das Plangebiet zur, nach Osten hin anschließenden, offenen Landschaft strukturiert und der Bereich der Ortseinfahrt aufgewertet. Die im Vergleich zur Gesamtfläche des Bebauungsplans eher geringe Fläche ergibt sich aus einer Gesamtbilanzierung, welche auch die Umwandlung von Ackerflächen in Parkanlagen berücksichtigt, und aufgrund der zukünftig stabilen Vegetationsschicht eine Verbesserung für die Schutzgüter Boden und Biotop, aber auch Landschaft darstellt.

Externe Maßnahmen

Im Rahmen der Untersuchungen wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Aus den im Rahmen der Planung entstehenden Eingriffen ergeben sich dort definierte Ausgleichsanforderungen, welche zur Offenlage konkretisiert mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Mit dem Ziel einer, im Vergleich zu den im Umfeld existierenden Stellplatzanlagen, stärkeren inneren Durchgrünung, wird eine Baumpflanzung je 4 Stellplätze erforderlich. Hierzu werden verschiedene für den Standort geeignete Bäume vorgeschlagen, die einen im Sommer auch auf das Lokalklima positiv wirkenden Schatten werfen.



6. Ver- und Entsorgung

Mit den Versorgungsträgern werden rechtzeitig vor Baubeginn die Einzelheiten der Bauausführung abgestimmt, sowie die Koordination untereinander organisiert.

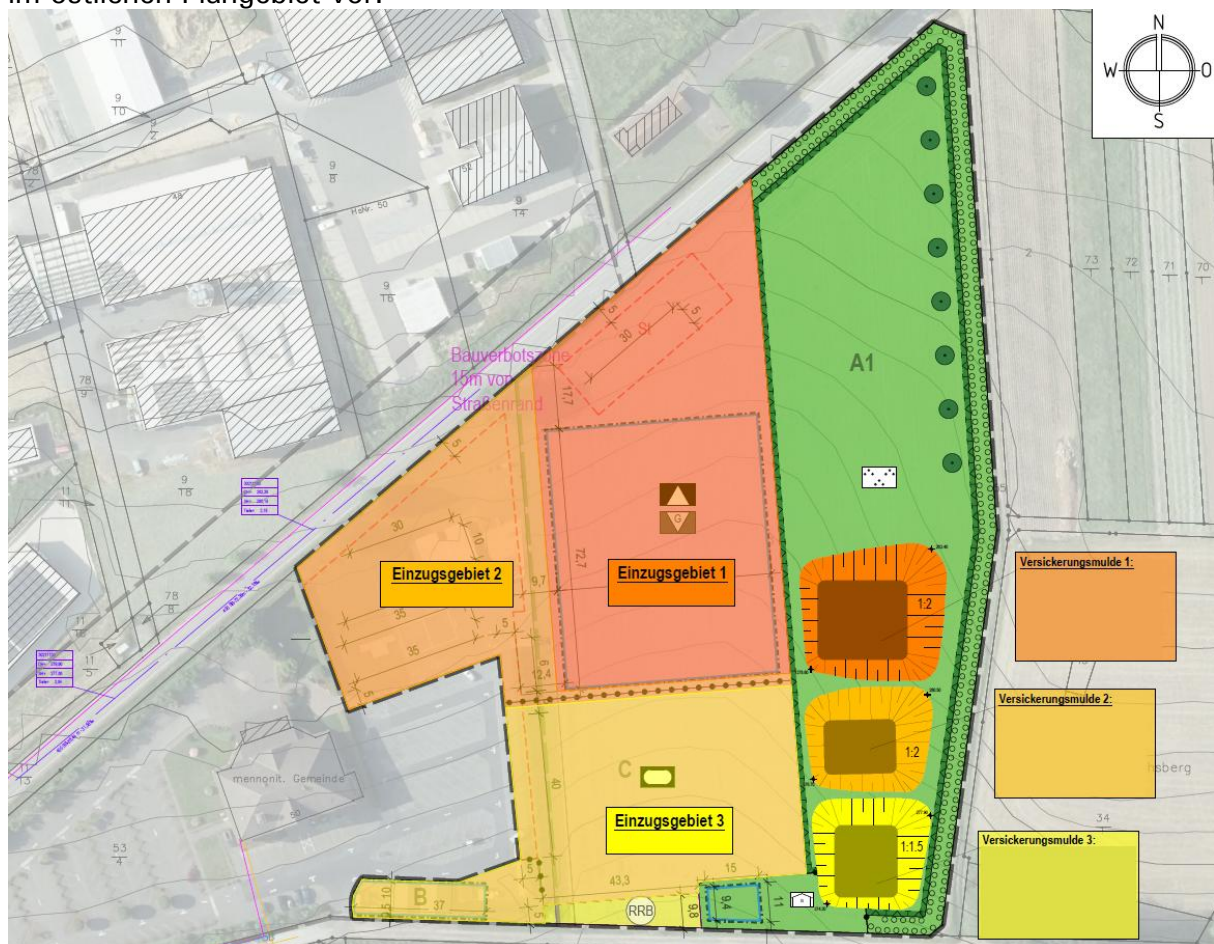
Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebiets ist durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz herzustellen.

Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Schmutzwassers des Plangebiets erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Dierdorf. Die Schmutzwasserbeseitigung ist folglich mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Ein grundsätzliches Entwässerungskonzept wurde erarbeitet und mit den Behörden abgestimmt. Es sieht die Errichtung weitläufiger Versickerungsanlagen in den Grünbereichen im östlichen Plangebiet vor.



Skizze vorläufige Entwässerungsplanung (Stand April 2025, ohne Maßstab)



Energieversorgung

Um einen lokalen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten, werden zur Energiegewinnung erneuerbare Energieformen empfohlen. Daher sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig und ausdrücklich erwünscht.

Die Energieversorgung (Strom, Gas) im Plangebiet ist an das Bestandsnetz anzuschließen. Die Erschließung wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Telekommunikation/Breitbandversorgung

Die Telekommunikationseinrichtungen im Plangebiet sind an das Bestandsnetz anzuschließen. Die Erschließung wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Abfallentsorgung

Die geplante Erschließung ermöglicht eine Befahrbarkeit des Plangebiets durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug.

7. Sonstiges

Die Erweiterungsflächen des Plangebiets werden bislang ackerbaulich bewirtschaftet. Durch die Planung entfallen diese Flächen zukünftig aus der Bewirtschaftung. Dies wurde bereits mit dem bewirtschaftenden Landwirt einvernehmlich abgestimmt.

Das Plangebiet ist nur bedingt an den öffentlichen Nahverkehr angebunden (nächste Bushaltestelle ca. 500 m westlich im Ortskern von Wienau). Da eine Andienung der Schülerschaft zukünftig wesentlich über Schulbusse erfolgt und entsprechende Zufahrten und Wendemöglichkeiten in der Planung berücksichtigt werden, ist dies insgesamt als verträglich zu beurteilen.



C) Umwelt- und Naturschutz

Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen

Die Mennoniten Brüdergemeinde Wienau plant seit dem Jahr 2017 die Errichtung eines Gemeindezentrums. Nach ersten Abstimmungen mit dem Ortsbezirk Wienau und der Stadt Dierdorf konnte das anliegende Grundstück erworben werden. Dadurch ist die Unterbringung des Gemeinde- und Schulzentrums in einem Gebäude möglich.

Die LUKAS-Grundschule geht auf eine Initiative gläubiger Eltern aus Dierdorf und Umgebung zurück, die den Wunsch haben; eine christliche Schule ins Leben zu rufen, in der christliche Erziehung und Bildung angestrebt wird und deren pädagogisches Konzept biblisch begründet ist. Dazu wurde ein Schulträgerverein mit dem Namen „Freie Christliche Schule Dierdorf e.V.“ gegründet. Das Glaubensbekenntnis der Mennoniten Brüdergemeinde (MBG) dient dem Verein und den Mitarbeitern der Schule als eine umfassende Darlegung des Bekenntnisses ihres Glaubens. Grundlage für den Unterricht an der LUKAS-Grundschule sind die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Lehrpläne (Rahmenpläne).

1.2 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind im § 1 Landes-, bzw. Bundesnaturschutzgesetz wiedergegeben:

„Natur und Landschaft“ sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume, sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Bundesbodenschutzgesetz

Gemäß § 1 BBodSchG ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und die Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkung auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.



Das Plangebiet erstreckt sich im Wesentlichen über Ackerflächen und bestehende Grünflächen des Gemeindehauses. Die Versiegelungen der Planung werden auf das notwendige Maß beschränkt, weite Teile des Plangebiets werden als Parkanlage ausgewiesen. Aufgrund der dauerhaften Begrünung ist dabei von einer Verbesserung des Erhaltungszustandes des Schutzgut Bodens auf diesen Flächen auszugehen.

Baugesetzbuch

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln; auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestaltung.

Mit der Planung werden ein Gemeindezentrum und eine Grundschule errichtet werden. Damit handelt es sich um Vorhaben, die der Allgemeinheit oder zumindest einem größeren Personenkreis zugutekommen. Im Rahmen der Planung werden notwendige Eingriffe in die Umwelt vorgenommen und großflächige Grünflächen geschaffen.

Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz

Gemäß § 1a Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihr, auch dem Nutzen des Einzelnen dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen.

Durch die Planung kommt es zu keinen Eingriffen in Oberflächengewässer. Es werden in vergleichsweise geringem Maße Mehrversiegelungen erzeugt, die Oberflächenwasserbewirtschaftung erfolgt innerhalb des Plangebiets.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Ein im Rahmen des Bebauungsplans angefertigtes Schallgutachten zeigt eine Verträglichkeit der Planung im Sinne des Schallschutzes.

Bundes-Klimaschutzgesetz

Gemäß §1 dient das Gesetz der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor Auswirkungen des weltweiten Klimawandels. Die in §3 des Gesetzes beschriebenen nationalen Klimaschutzziele sind bei allen Planungen durch Bund, Länder und Gemeinden zu berücksichtigen.



In der vorliegenden Planung Flächen für eine Schule und ein Gemeindezentrum mit dienenden Anlagen ausgewiesen. Durch Bau und Betrieb wird es zu klimarelevanten Emissionen kommen. Dies ist durch die Planungsträgerin im Sinne des Allgemeinwohls abzuwägen.

Es handelt sich vorliegend um eine Angebotsplanung. Unmittelbare Auswirkungen auf die Klimaschutzziele sind nutzungs- und nicht planungsbedingt, sie können daher von der kommunalen Bauleitplanung nicht gesteuert werden.

1.3 Bestandsbeschreibung

a). Bestandsaufnahme Plangebiet

Das Plangebiet teilt sich in Grünanlagen und bebaute Flächen im westlichen Bereich und intensiv genutzte Ackerflächen im östlichen. Im Folgenden wird kategorisiert aufgeschlüsselt der Bestand der einzelnen Schutzgüter dargelegt (Basisszenario).

Schutzgut	Bestand
Fauna (Tiere)	Im Rahmen der Untersuchungen zum Plangebiet wurde eine Artenschutzvorprüfung² durchgeführt, deren Inhalte nachfolgend zusammengefasst werden. Ein Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten ist aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen (Acker im Umfeld einer Straße) nicht zu erwarten. Dies gilt ebenfalls für sonstige planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine vertiefende Nachuntersuchung im Jahr 2025 ergab keine Brutvorkommen der Feldlerche im Untersuchungsraum. Als Gründe werden die intensive Landwirtschaft und die bestehende Störkulisse benannt.

Pflanzen (Flora)/Biotope	
	Das Plangebiet teilt sich in eine Ackerfläche und einen Wirtschaftsweg, sowie Wegeböschungen, welche sich bislang außerhalb von Bebauungsplänen befinden sowie einen westlichen Bereich, welcher sich innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ befindet. Letzterer wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Schule“ aufgehoben.
BD1	Wallhecke (Schnithecke mit Kirschlorbeer und Cotoneaster) Der östliche Rand des bestehenden Bebauungsplangebiets wird in Nord-Süd-Richtung von einer intensiver Pflege un-

² Artenschutzvorprüfung (Stufe I) inkl. Planungsraumanalyse zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung, Ökologik GbR, 56244 Kuhnhöfen, 09.05.2020



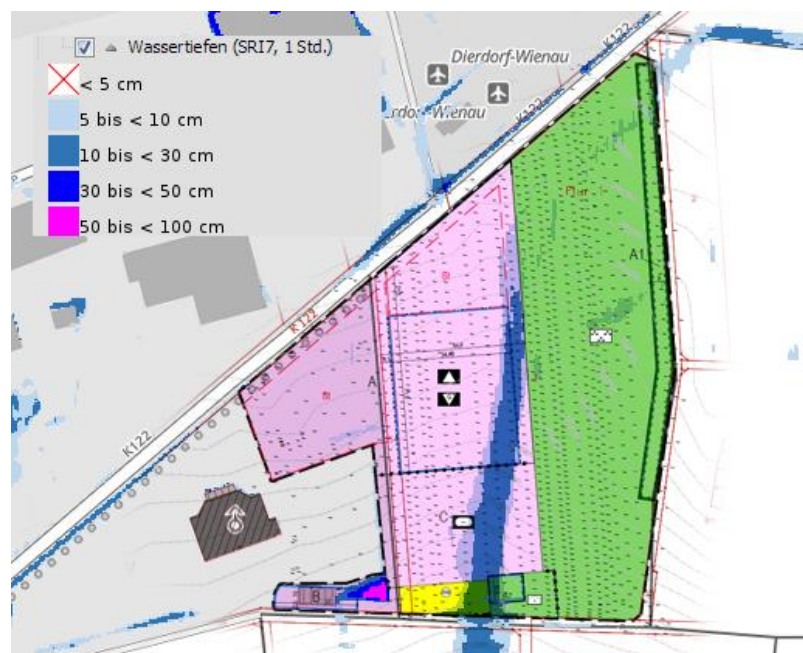
	terliegenden Hecke aus in Kugelform geschnittenen Kirsch- lorbeersträuchern, sowie einem dichten Unterwuchs aus Cotoneaster eingenommen.
BD5	Schnitthecke Im südwestlichen Plangebiet ist auf wenigen Quadratme- tern eine intensiv gepflegte Schnitthecke aus Koniferen durch die Planung betroffen.
BF0	Baumgruppe Am nordwestlichen Rand des Plangebiets stocken mehrere Bäume in kleinen Gruppen (Robinie, Winterlinde, Weißpap- pel) mit der Stärke Stangenholz bis geringes Baumholz.
HA0	Acker Es handelt sich um einen intensiv genutzten Acker praktisch frei von Wildkräutern. Zum Zeitpunkt der Begehung war Winterweizen eingesät und aufgewachsen.
HF0	Aufschüttung Am Übergang zwischen einer Rasenfläche und dem zentral verlaufenden Wirtschaftsweg befinden sich 2 größere Erd- haufen mit einem dichten Bewuchs aus verschiedenen Grä- sern und einigen Ackerwildkräutern ubiquitärer Arten.
HH0	Böschung Entlang der nördlich verlaufenden K122 sowie einem östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erstrecken sich dicht mit Gräsern und nur wenigen Wildkräutern (z.B. Große Brenn- nessel) bewachsene Böschungen.
HJ1	Ziergarten Entlang der am westlichen Ende des Plangebiets gelegenen Parkplatzanlagen sowie einem Fußweg, erstreckt sich ein schmales Band bestanden von einigen intensiv gepflegten Zierstauden und Sträuchern in einem Bett aus Rindenmulch.
HM4a	Trittrasen Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich um ein Taufbecken herum eine intensiv gepflegte Rasenfläche.
HN1	Gebäude Im südöstlichen Plangebiet befinden sich einige kleinere Ge- bäude in Form von Schuppen/Garagen in Wellblechbau- weise sowie eines Gartenhauses in Holzbauweise.
HV3	Parkplatz Unmittelbar westlich der Gebäude erstreckt sich eine voll- ständig versiegelte Fläche, welche als Stellplatz genutzt wird.
VB2	Feldweg, unbefestigt Zentral durch das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung erstreckt sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg mit einem dichten Aufwuchs aus Gräsern und unempfindlichen Wildkräutern wie Gänseblümchen.
VB5	Fuß- und Radweg



	Am westlichen Rand des Plangebiets erstreckt sich auf wenigen Metern ein mit Betonsteinpflaster versiegelter Fußweg.
--	--

Fläche	Das Plangebiet ist anthropogen vorgeprägt (Landwirtschaft), jedoch nur zu einem geringen Teil versiegelt.
Boden	Weite Teile des Plangebiets unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung oder werden anderweitig als Weg oder intensiv gepflegter Rasen genutzt. Es liegen entsprechend Bodenstörungen vor, diese sind jedoch in den meisten Fällen nicht erheblich (mit Ausnahme versiegelter Flächen und Aufschüttungen / Böschungen) Südöstlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche mit Alt-ablagerungen bzw. Altlastenverdacht, jedoch außerhalb des Plangebiets. Es ist entsprechend nicht mit relevanten Wechselwirkungen mit dem Plangebiet zu rechnen.

Wasser	Im weiten Umfeld um das Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor. Der Holzbach und ein Vorfluter verlaufen über 400 m südlich. Aktuell findet eine Versickerung des, in den Gemeinbedarfsflächen des „Gewerbegebiet Hofacker“, anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Bereichs „B“ des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Schule“ statt. Dies ist im Rahmen der zukünftigen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Auf den bisherigen Ackerflächen befindet sich ein Sturzflutentstehungsgebiet:
--------	--



Plangebiet und Karte für Sturzflutentstehungsgebiet³

³ Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte> abgerufen am 11.03.2024



Luft	Am bestehenden Gemeindehaus befinden sich zahlreiche Stellplätze, nördlich des Plangebiets verläuft die K122 und in der Landwirtschaft werden Pestizide durch Sprühen verbracht. Es kann außerdem durch Ackerbearbeitung bei trockenem Wetter zu Staubbelastungen kommen. Aus diesen Quellen ist mit Belastungen der Luftqualität im Bestand zu rechnen.
Klima	Im Plangebiet bestehen bislang in Ermangelung erheblicher Versiegelungen keine erheblichen klimatischen Vorbelastungen. Es ist damit als Kaltluftentstehungsgebiet zu werten.
Landschaft	Das Plangebiet ist nur von Süden aus Dierdorf her einsehbar an einem Hang gelegen. Unmittelbar nördlich und westlich erstreckt sich das „Gewerbegebiet Hofacker“, welches mit seinen Werkshallen eine Vorbelastung des unmittelbaren Nahbereichs darstellt.
Biologische Vielfalt	Aufgrund der intensiven Nutzung aller Flächen im Plangebiet ist mit einer unterdurchschnittlichen biologischen Vielfalt zu rechnen.

b) Schutzgebiete (Natura 2000)

Das Plangebiet befindet sich weit außerhalb relevanter Schutzgebiete.

c) Mensch und menschliche Gesundheit

Der westliche Bereich des Plangebiets gehört zu einem bestehenden Gemeindehaus der Mennoniten Brüdergemeinde. Hier ist insbesondere ein Taufbecken zu erwähnen. Darüber hinaus dient der überplante Acker der Nahrungsmittelerzeugung.

d) Kultur- und Sachgüter

Es sind keine denkmalgeschützten Bauwerke oder Hinweise auf das Vorkommen archäologischer Fundstätten bekannt.

e) Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Aktuell findet eine Versickerung des in den Gemeinbedarfsflächen des „Gewerbegebiet Hofacker“ anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Bereichs „B“ des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Schule“ statt. Dies ist im Rahmen der zukünftigen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

f) Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Das Plangebiet besitzt keine Relevanz zur Gewinnung von Energie, im Bestand findet kein Energieverbrauch statt.

g) Darstellungen übergeordneter Planungen

Zu den übergeordneten Planungen wird auf das Kapitel 2 der Begründung verwiesen.

h) Immissionsgrenzwerte

Es bestehen keine Hinweise auf die dauerhafte Überschreitung von Immissionsgrenzwerten und sogenannten „Critical Loads“.



i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen keine Hinweise auf relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (a-d).

j) Schwere Unfälle

Aufgrund der Nutzung als Acker, sowie Wege und Stellplätze/ Lagerflächen sowie Grünanlagen bestehen keine nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes relevanten Gefährdungen durch Störfälle oder Havarien mit relevanten Umweltauswirkungen.

1.4 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Nutzungen unverändert weitergeführt, die Entwicklung einer Schule wäre nicht möglich.

1.5 Auswirkungen der Planung

a) Plangebiet

Im Rahmen der Planung findet eine Umnutzung verschiedener Grün- und Wegeflächen, primär aber einer größeren Ackerfläche statt. Diese wird künftig in Teilen durch Gebäude, Wege etc. versiegelt sein, zu einem wesentlichen Teil jedoch auch als Grünanlage. Dies hat folgende Wirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Wirkung
Fauna (Tiere)	Im Rahmen der Untersuchungen zum Plangebiet wurde eine Artenschutzvorprüfung⁴ durchgeführt, deren Inhalte nachfolgend zitiert werden: <i>„Beeinträchtigungen auf Vogelarten des relevanten TK25-Rasters 5411 Dierdorf, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da innerhalb des Areal für die meisten Vogelarten keine geeigneten Strukturen vorliegen bzw. der Effekt u.a. der bestehenden Straße ein Vorkommen unwahrscheinlich macht. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die in Tab. 1 gelisteten Vogelarten vom geplanten Vorhaben betroffen sind.“</i> <i>Eine Betroffenheit der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden, da diese auf der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden konnte. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beachten“.</i> Eine vertiefende Untersuchung konnte keinen Nachweis von Brutvorkommen der Feldlerche im Untersuchungsgebiet erbringen. Eine relevante Betroffenheit

⁴ Artenschutzvorprüfung (Stufe I) inkl. Planungsraumanalyse zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung, Ökologik GbR, 56244 Kuhnhöfen, 09.05.2020



	der Art ist entsprechend auszuschließen⁵: „Das Untersuchungsgebiet selbst wurde – trotz potenzieller Attraktivität während der Frühphase der Revierfindung – nicht dauerhaft als Brutplatz genutzt. Ausschlaggebend hierfür ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Maisanbau), die mit einer ausgeprägten Strukturarmut sowie einem hohen Störungsgrad einhergeht. Diese Standortbedingungen stehen im Widerspruch zu den Habitatansprüchen der Art während der Brutzeit und begründen das Ausbleiben einer Revieretablirung im Untersuchungsgebiet.“ „Unter Berücksichtigung der in der ASP Stufe I (Stand 2020) vorgeschlagenen und weiterhin gültigen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen, räumliche Eingrenzung der Bautätigkeit) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für die Durchführung des geplanten Vorhabens – Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Grundschulnutzung“ – nahezu vollständig ausgeschlossen werden. Zusätzliche Maßnahmen im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) -Ausweichhabitate - gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind für die Feldlerche auf Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse von 2025 sowie der abgeschlossenen Habitatbewertung nicht erforderlich.“
Pflanzen (Flora)/ Biotope	Die Nutzungsänderungen betreffen neben bestehenden Grünflächen fast ausschließlich geringwertige Biotope in Form von intensiv genutzten Ackerflächen. Während es also zu Eingriffen kommt, sind diese von vergleichsweise geringer Tragweite.
Fläche	Nur etwa die Hälfte des Plangebiets wird zukünftig baulicher Nutzung unterliegen, während der östliche Teil als Parkanlage entwickelt wird.
Boden	Durch die Nutzungsänderung kommt es zu flächigen Versiegelungen im westlichen Teilbereich des Bebauungsplans, während eine extensivierte Nutzung in Form einer Grünanlage im Osten erfolgen wird.
Wasser	Die Oberflächenwasserbewirtschaftung wird innerhalb des Plangebietes über umfangreiche, begrünte Versickerungsanlagen erfolgen.
Luft (Luftqualität)	Durch die Planung wird es in Stoßzeiten zu Verkehrsbelastungen durch Eltern und Schulbusse kommen. Dies ist jedoch punktuell und von kurzer Dauer und trägt somit nicht zu einer erheblichen Luftverschmutzung bei. Darüber hinaus

⁵ Feldlerchenkartierung Vertiefte, avifaunistische Untersuchung zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung, MP.PLAN, 57518 Betzdorf, Mai 2025



	ist mit Abgasen durch Gebäudeheizungen zu rechnen, welche sich aufgrund der insgesamt relativ kleinen Gebäudekörper ebenfalls nicht in erheblicher Weise auswirken. Durch die Anlage von Parkanlagen wird es zukünftig nicht mehr zu landwirtschaftlichen Emissionen kommen. Durch die Planung kommt es zu Eingriffen in ein bestehendes Sturzflutentstehungsgebiet. Der Verlauf des Ablaufs wird absehbar einige Meter nach Osten verschoben werden, bevor das Wasser dem Gefälle folgend wieder auf den ursprünglichen Ablaufbereich zurückfließt. Durch die Einrichtung einer Regenwasserbewirtschaftung kommt es zu einer Entlastung.
Klima	Das Plangebiet stellt in wesentlichen Teilen ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die Kaltluft fließt dem Gefälle folgend vorbei am Siedlungskörper in das Tal des Holzbachs, welches am Ortskörper von Wienau vorbei nach Nordwesten abfällt. Das Gebiet hat entsprechend keine Bedeutung für die Belüftung des Ortskörpers von Wienau. Sonstige Gemeinden befinden sich in erheblichem Abstand und sind entsprechend ebenfalls nicht betroffen.
Landschaft	Das Plangebiet wird aufgrund der Hanglage von Süden her weithin einsehbar sein. Dies gilt gleichermaßen für den gesamten Bereich des „Gewerbegebiet Hofacker“. Die Planung sieht die Schaffung eines attraktiven Gebäudes mit Schul- und Gemeindennutzung vor, sodass von einer guten Landschaftsverträglichkeit außerhalb von Schutzgebieten auszugehen ist.
Biologische Vielfalt	Im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund der extensiven Bewirtschaftung von einer Zunahme der Biodiversität auszugehen. In geringerem, jedoch trotzdem erheblichem Maße ist dies ebenfalls innerhalb der zukünftigen Parkanlage zu erwarten, da eine dauerhafte Begrünung ohne Einsatz von Pestiziden stattfindet.

b) Schutzgebiete (Natura 2000)

Es befinden sich in einem weiten Umkreis keine relevanten Schutzgebiete.

c) Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet wird zukünftig der Bildung und gemeindlichen Aktivitäten dienen. Ein schalltechnisches Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenz- und Richtwerte nach DIN 18005 und TA-Lärm im Plangebiet mit den vorgesehenen Nutzungen eingehalten werden. Es ist außerdem nicht von relevanten, negativen Auswirkungen auf die Umgebung, ausgehend von Nutzung und zusätzlichem Verkehrsaufkommen auszugehen. Schalltechnische Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.



Die Erweiterungsflächen des Plangebiets werden bislang ackerbaulich bewirtschaftet. Durch die Planung entfallen diese Flächen zukünftig aus der Bewirtschaftung. Dies wurde bereits mit dem bewirtschaftenden Landwirt einvernehmlich abgestimmt.

Das Plangebiet ist nur bedingt an den öffentlichen Nahverkehr angebunden (nächste Bushaltestelle ca. 500 m westlich im Ortskern von Wienau). Da eine Andienung der Schülerschaft zukünftig wesentlich über Schulbusse erfolgt und entsprechende Zufahrten und Wendemöglichkeiten in der Planung berücksichtigt werden, ist dies insgesamt als verträglich zu beurteilen.

d) Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter bekannt, der Bereich wird aber als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Sachgüter sind nicht in relevanter Weise betroffen.

e) Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die baulichen Anlagen werden den geltenden Standards entsprechen, die Abfallentsorgung erfolgt über eine interne Erschließung. Emissionen entstehen im, für den Betrieb einer Grundschule und ein Gemeindezentrum, notwendigen Maße.

f) Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Das Plangebiet besitzt weiterhin keine Relevanz zur Gewinnung von Energie, der Verbrauch beschränkt sich auf das, für den Betrieb geplanten Einrichtungen, notwendige Maß. Es werden keine besonderen Vorkehrungen über die geltenden Standards hinaus getroffen, um Energie einzusparen. Die Möglichkeiten zur Nutzung solarer Energie auf Dachflächen bestehen im Rahmen der Festsetzungen.

g) Darstellungen übergeordneter Planungen

Es bestehen keine umweltrelevanten Darstellungen in übergeordneten Planungen.

h) Immissionsgrenzwerte

Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachten wurde eine Verträglichkeit der Planung nachgewiesen.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.



Schutzgut/Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna durch Versiegelung, Funktionsverlust als Substrat, Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung. Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO₂ bindenden Strukturen. Landschaftsbild/Erholung: Keine relevanten Wechselwirkungen. Mensch: In geringem Maße Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden: Versiegelung, Schadstoffeinträge	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser Klima: Verlust eines temperatur- und feuchte ausgleichend wirkenden Bodens Landschaftsbild/Erholung: Verlust eines landschaftstypischen Elements Mensch: Substratverlust, Gefahr der Aufnahme von Schadstoffen über Nahrungspflanzen oder direkten Kontakt
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung, Beeinflussung des Grundwasserspiegels	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Gefahr der Verschmutzung Tiere und Pflanzen: Schadstoffdeposition, Veränderung der Standortbedingungen Klima: Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: Veränderung des Landschaftsbilds durch geänderte Grundwasserverhältnisse Mensch: Gefahr von Trinkwasserverschmutzung
Klima: Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse	Boden: Lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes, Gefahr der Erosion durch geänderte Abflussbedingungen Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: Keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch: Geringfügig stärkere Belastung durch höhere Klima-reize
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: Keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: Keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: Keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Beeinträchtigung von Erholungswirkung und Regeneration
Mensch: menschliches Wirken	Boden: Versiegelung, Verschmutzung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: Klimatische Veränderungen



	Landschaftsbild: Veränderungen des Landschaftsbilds, Wasser: Verschmutzung, Entnahme, Nutzung
--	--

Die Wechselwirkungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen in Form der Ackernutzung und Lage auf bestehenden Gemeinbedarfsflächen insgesamt gering.

j) Schwere Unfälle

Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Grundschule und Gemeindezentrum bestehen keine nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes relevanten Gefährdungen durch Störfälle oder Havarien mit relevanten Umweltauswirkungen.

h) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der Standort ist insgesamt bedingt anfällig für Folgen des Klimawandels (Eine Starkregenerinne verläuft teilweise über zukünftig überbaubare Bereiche). Die Problematik kann einfach durch geeignete bauliche Maßnahmen und das vorliegende Entwässerungskonzept gelöst werden. Aufgrund des erheblichen Geländegefälles sind größere Aufstauungen unmöglich. Schäden durch Hochwasser sind ausgehend von der Lage des Plangebietes weitgehend auszuschließen. Schäden durch Stürme sind denkbar, jedoch durch geeignete bauliche Maßnahmen weitgehend zu verhindern. Es sind keine ausgesprochenen Klimagasenken wie z.B. Moore betroffen.

Im Rahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die Auswirkungen von Planungen auf die Ziele des Gesetzes zu berücksichtigen. Hierzu werden nachfolgend die unter §4 KSG aufgezählten Sektoren als Grundlage einer Diskussion der Planungsauswirkungen behandelt.

Energiewirtschaft: Das Plangebiet besitzt weder aktuell noch zukünftig eine Relevanz für die Energiewirtschaft.

Industrie: Nicht relevant für die Planung.

Verkehr: Wienau ist an das öffentliche Busnetz angeschlossen. Die Planung sieht außerdem Maßnahmen vor, die eine Andienung der Flächen durch Schulbusse ermöglicht.

Gebäude: Die Planung sieht eine Errichtung von neuen Gebäuden vor. Durch die Bautätigkeit kommt es direkt und indirekt zu klimarelevanten Emissionen. Der Neubau ermöglicht die Errichtung von Gebäuden nach neuesten Energiestandards, welche zukünftig vergleichsweise wenig Energie verbrauchen werden.

Landwirtschaft: Durch die Planung kommt es zu einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Weite Teile der Flächen werden dabei dauerhaft begrünt, was die Böden von Nettoemittenten zu Klimagasenken macht.

Abfallwirtschaft: Durch die Errichtung von Schule und Gemeindezentrum wird es lokalisiert zu zusätzlichem Aufkommen gebietstypenüblicher Abfälle kommen.

Sonstiges: Nicht relevant für die Planung.



Zwar kommt es durch die Anlage großer Grünanlagen auf bisherigen Ackerflächen auch zu positiven Wirkungen, insgesamt ist jedoch von einer Verschlechterung der Klimabilanz der Flächen durch Neubau und Betrieb zu rechnen.

Im Rahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die Auswirkungen von Planungen auf die Ziele des Gesetzes zu berücksichtigen.

Die klimatischen Auswirkungen erfolgen im Rahmen der Umsetzung von konkreten Planungen, sind als nutzungsbedingt einzustufen und können durch die kommunale Bauleitplanung nicht gesteuert werden. Vorliegend wird die Planung zur Entwicklung von Wienau als erforderlich betrachtet, um die Versorgung mit notwendigen Bildungseinrichtungen und Versammlungsorten zu sichern.

Maßnahmen

Durch die Planung kommt es zu Eingriffen in eine Ackerfläche im bisherigen Außenbereich. Hieraus ergibt sich eine nachfolgend bilanzierte Ausgleichserfordernis. Die Biotopkartierung beschreibt außerdem auch die innerhalb des Plangebietes, jedoch im Bereich des teilaufzuhebenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“, gelegenen Flächen. Da es sich hierbei um den Innenbereich handelt ergibt sich für diese Flächen kein erneuter Ausgleichsbedarf.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Maßnahme A1 innerhalb des Plangebiets und Vermeidungsmaßnahmen.

V1 Zeitregelung Baufeldfreimachung

Gemarkung Wienau, Flur 1, Flurstück 3

Fläche: ca. 2,49 ha

Vermeidungsmaßnahme: Die Baufeldfreimachung ist grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, um zu vermeiden, dass es u.a. zur Zerstörung von Nestern und Eiern bzw. zur Störung des Brutgeschehens kommt und damit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG.

Wirkt für: Artenschutz

V2 Lärm- und Lichtemissionen vermeiden

Gemarkung Wienau, Flur 1, Flurstück 3

Fläche: ca. 2,49 ha

Unnötige Lärm- und Lichtemissionen sollten im Rahmen Baufeldfreimachung weitestgehend vermieden werden, um Vögel und Säugetiere u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).

Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Jagdhabitaten führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten (Baufeldfreimachung) tagsüber erfolgen und in den Wintermonaten und somit nicht in der aktiven Phase der Arten stattfinden. Eine Entwertung angrenzender Nahrungshabitate wird nicht erwartet.



Für die Beleuchtung der Anlage und der Umgebung (u.a. Straßenbeleuchtung) sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße Farbtemperatur zwischen 2.000 und 3.000 K) zu verwenden. Dies wären z.B. Natrium-Niederdrucklampen (Typ LPS, NAL, SOX), Natrium-Hochdrucklampen (Typ HSP) oder LED-Lampen. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist zu unterbinden und nicht zulässig (Anbringen von Bewegungsmeldern). Leuchtmittel sind nur dort anzubringen, wo sie notwendig sind.

Wirkt für: Artenschutz

A1 Schaffung und Pflege einer extensiven Streuobstwiese

Gemarkung Wienau, Flur 1, Flurstück 3 (Teilfläche)

Ersatzfläche: 1.575 m²

Ausgangszustand: Acker (HA0), Böschung (HH0)

Zielzustand: Streuobstwiese (HK2)

Ausgleichsmaßnahme: Im Bereich A1 sind die bestehenden Ackerflächen umzubrechen, ein Planum anzulegen und mit einer Heumulchsaat gemäß dem beiliegenden Merkblatt zur Begrünung mit regionalem Samenmaterial der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg⁶ Seiten 3 und 4 oder Regiosaatgut einzusäen.

Die ersten 3 Jahre ist eine Schröpfungsmahd vor Samenreife nach Bedarf durchzuführen, um das eventuell übermäßige Aufkommen von Ackerwildkräutern und Feldfrüchten zu unterdrücken. Bedarf besteht bei einer Deckung der Flächen von mehr als 50 % mit Ackerwildkräutern und/oder Feldfrüchten. Das Mahdgut ist aufzusammeln und abzufahren. Die Wiese ist mindestens 1mal, maximal 2mal jährlich zu mähen.

Es sind auf der Fläche außerdem insgesamt 20 Obstgehölze als Baumreihe in Abständen zwischen 10 bis 15 m zu pflanzen, zu entwickeln und langfristig zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Die Gehölze sind in der Mindestpflanzgröße Hochstamm, 2mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 10 bis 12 cm zu pflanzen. Die Sorten- und Artenwahl ist frei. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Ausgleich/Ersatz für: Biotope; Boden, Klima, Wasser, Landschaftsbild, **Arten des Halboffenlands.**

Für eine hinreichende Durchgrünung des Plangebietes werden außerdem Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen im Bereich der Parkplatzanlagen getroffen. Um ein langfristiges Bestehen gewährleisten zu können wurden Arten mit einer erhöhten Klimatoleranz, sowie der Möglichkeit der Nutzung besonders geeigneter Sorten ermöglicht. Durch die Pflanzungen werden positive klimatische Effekte durch Verschattung im Sommer, Bindung von Feinstaub und zusätzlicher Verdunstung geschaffen.

Bilanzierung

Die folgende Bilanzierung rechnet die Flächen der verschiedenen Biotoptypen, welche im Rahmen einer Ortsbegehung im März 2020 durchgeführt wurden, und den zu erwartenden Biotopflächen im Plangebiet gegeneinander auf und weist ihnen entsprechend ihrer Qualität eine Gewichtung zu.

⁶ http://www.naturschutz.landbw.de/servlet/is/73509/Merkblatt6_GraeserKraeuter.pdf



Als Grundlage wird der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz⁷ herangezogen, um eine verhältnismäßige Bewertung der Biotoptypen vorzunehmen.

Die versiegelte Fläche im Ausgangszustand beträgt ca. 1.702 m² und ist vollständig auf den Bereich des rechtsgültigen Bestandsbebauungsplan konzentriert. Durch die Planung kommt es zu weiteren Versiegelungen. Im bisherigen Außenbereich ergibt sich eine Gesamtsumme von ca. 8.768 m².

Versiegelung	BestandsPlan [m²]	Erweiterungsbereich [m²]
Bestand	1.702	0
Planung	3.553	8.768
Summe	5.255	8.768

Als Versiegelungen werden Gebäude, Lager- und Stellplätze, Verkehrsflächen und befestigte Wege gewertet. Die Zusatzversiegelungen basieren auf den maximal zu überbauen- den Flächen.

Die Versiegelung von Boden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere für dieses Schutzgut dar. Es werden entsprechend zu bemessende, schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Interne Ausgleichsmaßnahmen direkt auf der Fläche des Plangebietes sind in der Bilanzierung bereits mit einbezogen (Anlage von Grünanlagen und des Regenrückhaltebeckens, Pflanzverpflichtungen von Streuobst in den anzulegenden Grünanlagen).

Die durchzuführenden, externen Ausgleichsmaßnahmen müssen dabei mindestens das Bi- otowertdefizit von 17.374 ausgleichen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung weiterer Maßnahmen ent- sprechenden Werts ist eine vollständige Verträglichkeit der Planung mit den Zielen der Landespflege herzustellen.

⁷ Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klima, Um- welt, Energie und Mobilität, 2021



Bestandsbereich (3. Änderung „Gewerbegebiet Hofacker“)

Code	Biotoptyp	Biotopwert/m ²	Bonus/ Malus	Lagfaktor	Fläche vorher	Fläche nachher	Differenz
BD1	Wallhecke (Schnitthecke Kirschlorbeer+Cotoneaster)	12	0	1,00	558	0	-6.696
BD5	Schnitthecke	8	0	1,00	23	0	-184
HJ1	Ziergarten	7	0	1,00	88	0	-616
HM3	Strukturarme Grünanlage	8	0	1,00	2.030	848	-9.456
HN1	Gebäude	0	0	1,00	500	284	0
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	0	1,00	871	0	0
HU1	Sport- und Erholungsanlagen mit hohem Versiegelungsgrad	0	0	1,00	193	299	0
HV3	Parkplatz	0	0	1,00	127	2.970	0
VB5	Fuß- und Radweg	0	0	1,00	11	0	0
Summe					4.401	4.401	

Erweiterungsbereich („Gemeindezentrum mit Schule“)

Code	Biotoptyp	Biotopwert/m ²	Bonus/ Malus	Lagfaktor	Fläche vorher	Fläche nachher	Differenz
FS0	Rückhaltebecken (Erdbecken m. Bewuchs)	15	-3	1,00	0	455	5.460
HA0	Acker	6	0	1,00	23.800	0	-142.800
HH0	Böschung	7	0	1,00	982	0	-6.874
HK2	Streuobstwiese (Hochstamm)	12	0	0,83	0	1.575	15.750
HM3	Strukturarme Grünanlage	8	0	1,00	0	14.766	118.128
HN1	Gebäude	0	0	1,00	0	3.479	0
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	0	1,00	0	0	0
HU1	Sport- und Erholungsanlagen mit hohem Versiegelungsgrad	0	0	1,00	0	3.013	0
HV3	Parkplatz	0	0	1,00	0	2.276	0
VB2	Wirtschaftsweg, unbefestigt	9	0	1,00	782	0	-7.038
Summe					25.564	25.564	-17.374



1.6 Planungsalternativen

Alternative Standorte bestehen nur im unmittelbaren Umfeld des Gemeindehauses. Hiermit käme einzig der Bereich südlich von diesem in Frage. Der Bereich wird ebenfalls von Ackerflächen eingenommen, weist aber ein in weiten Teilen höheres Gefälle auf und ist daher für eine Bebauung weniger gut geeignet. Es wäre außerdem von einer gemeinsamen Erschließung von Gemeindehaus und Schule auszugehen, was zu Stoßzeiten zu Problemen führen könnte. Aus diesen Gründen wurde der vorliegende Standort gewählt.

1.7 Zusätzliche Angaben

Angewandte Verfahren und Wissenslücken

Es wurde eine umfassende Ortsbegehung und Bestandsaufnahme am 13.03.2020 durchgeführt. Es folgte eine artenschutzrechtliche Untersuchung durch ein Fachbüro im gleichen Jahr, sowie eine vertiefende Untersuchung zu der potenziell betroffenen Art „Feldlerche“ im Jahr 2025. Hierdurch konnten die Bestandsnutzungen der Flächen erfasst werden. Ein Bodengutachten mit Versickerungsgutachten konnte eine Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet nachweisen. Eine vorläufige Entwässerungsplanung konnte den Nachweis einer gesicherten Niederschlagswasserbehandlung erbringen. Ein schalltechnisches Gutachten zeigt eine Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf Schallimmissionen.

Maßnahmen zur Überwachung

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 (3) BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Stadt, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landesplanerischen Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

- die Überschreitung bestimmter Grenzwerte an Messstellen außerhalb des Plangebiets;
- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Lärm etc.);
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- Begehung des Plangebiets zur Prüfung des Orts-/Landschaftsbildes, ggf. Korrekturen über die Grünordnung;
- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen;
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik;



- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit;
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte).



Referenzliste der Quellen gem. Anlage 1, Nr. 3d), BauGB

Im Folgenden wird die Referenzliste der Quellen aufgeführt, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden:

- **Landesentwicklungsprogramm IV** Rheinland-Pfalz (4. Teilfortschreibung 2023)
- **Regionaler Raumordnungsplan** Mittelrhein-Westerwald (2017)
- **Biotoptypenkartieranleitung** für Rheinland-Pfalz, LökPlan GbR, 2020
- **Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Dierdorf
- **Praxisleitfaden** zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, 2021
- **Planung vernetzter Biotopsysteme**, Landesamt für Umwelt, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- **Kartenviewer Boden**, Landesamt für Geologie und Bergbau, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9
- **Geoexplorer Wasser**, Ministerium für die Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- **Sturzflutkarte**, Landesamt für Umwelt RLP, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
- **Hochwassergefahrenkarte**, Landesamt für Umwelt, <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>
- **Hochwasserrisikokarte**, Landesamt für Umwelt, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/geoportal-wasser/build/index.html?applicationId=44288>
- **Landschaftsinformationssystem** der Naturschutzverwaltung mit Teilkarten, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- **Klimawandelinformationssystem**, Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen, <https://www.klimawandel.rlp.de/klimawandel/klimatische-aenderungen>
- Geologische **Radonkarte**, Landesamt für Umwelt, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>
- **Heutige potenzielle natürliche Vegetation**, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- **Denkmalliste Rheinland-Pfalz**, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, <https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesdenkmalpflege/anleitungen-antraege-formulare-und-informationen/denkmalliste>
- **Fotoaufnahmen** und **Bestandsaufnahmen** des Planungsbüros Stadt-Land-plus GmbH, 2020-2025
- **Schalltechnisches Gutachten**, Bebauungsplan „Gemeindezentrum mit Schule“, Dierdorf Wienau, Konzept dB plus GmbH, 66606 Sankt Wendel, November 2024
- **Artenschutzvorprüfung** (Stufe I) inl. Planungsraumanalyse zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung, ÖKOlogik GbR, 56244 Kuhnshöfen, Mai 2020
- **Feldlerchenkartierung** Vertiefte, avifaunistische Untersuchung zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung, MP.PLAN, 57518 Betzdorf, Mai 2025



2. Zusammenfassung

Die Mennoniten Brüdergemeinde Wienau plant seit dem Jahr 2017 die Errichtung eines Gemeindezentrums. Nach ersten Abstimmungen mit dem Ortsbezirk Wienau und der Stadt Dierdorf konnte das anliegende Grundstück erworben werden. Dadurch ist die Unterbringung des Gemeinde- und Schulzentrums in einem Gebäude möglich.

Die LUKAS-Grundschule geht auf eine Initiative gläubiger Eltern aus Dierdorf und Umgebung zurück, die den Wunsch haben; eine christliche Schule ins Leben zu rufen, in der christliche Erziehung und Bildung angestrebt wird und deren pädagogisches Konzept biblisch begründet ist. Dazu wurde ein Schulträgerverein mit dem Namen „Freie Christliche Schule Dierdorf e.V.“ gegründet. Das Glaubensbekenntnis der Mennoniten Brüdergemeinde (MBG) dient dem Verein und den Mitarbeitern der Schule als eine umfassende Darlegung des Bekenntnisses ihres Glaubens. Grundlage für den Unterricht an der LUKAS-Grundschule sind die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Lehrpläne (Rahmenpläne).

Um die Errichtung der Gebäude und notwendigen Infrastruktur zu ermöglichen sollen eine Ackerfläche, sowie auf geringen Teilflächen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ in Anspruch genommen werden. **Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hofacker“ wird im Bereich des Bebauungsplans „Gemeindezentrum mit Schule“ aufgehoben.**

Durch die Planung kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt, welche unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/cm
B. Eng. Landschaftsarchitektur
Boppard- Buchholz, Juni 2025